

Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01	Nidda	Bürgerhaus, Hinter dem Brauhaus 15
Wahlbezirk 02	Nidda	Bürgerhaus, Hinter dem Brauhaus 15
Wahlbezirk 03	Bad-Salzhausen	Bürgerhaus, Kurallee 23
Wahlbezirk 04	Borsdorf	Bürgerhaus, Bad Salzhäuser Weg 7
Wahlbezirk 05	Eichelsdorf	Bürgerhaus, Eichelstraße 8
Wahlbezirk 06	Fauerbach	Bürgerhaus, Steinbuschweg 20
Wahlbezirk 07	Geiß-Nidda	Bürgerhaus, Zum Sportfeld 48
Wahlbezirk 08	Harb	Bürgerhaus, Breslauer Str.9
Wahlbezirk 09	Kohden	Feuerwehrgerätehaus, Bachgasse 2
Wahlbezirk 10	Michelnau	Bürgerhaus, Lindenstr. 17
Wahlbezirk 11	Ober-Lais	Bürgerhaus, Michelnauer Str. 14
Wahlbezirk 12	Ober-Schmitten	Bürgerhaus, Schulstraße 15
Wahlbezirk 13	Ober-Widdersheim	Bürgerhaus, Schwalheimer Weg 16
Wahlbezirk 14	Schwickartshausen	Ev. Gemeindesaal, Bornweg 2 a
Wahlbezirk 15	Stornfels	Bürgerhaus, Am Höhenblick 40
Wahlbezirk 16	Ulfa	Bürgerhaus, Burgwiesenweg 30
Wahlbezirk 17	Unter-Schmitten	Bürgerhaus, Schulweg 3
Wahlbezirk 18	Unter-Widdersheim	Bürgerhaus, Echzeller Straße 1
Wahlbezirk 19	Wallernhausen	Ev. Gemeindesaal, Untergasse 18

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Unter-Schmitten	17 Unter-Schmitten	Bürgerhaus, Schulweg 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08. bis 26.08.2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im Bürgerhaus Nidda zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die allgemeinen Wahlvorstände sind aufgefordert, am Wahlsonntag keine Wahlbriefumschläge entgegenzunehmen. Der Wähler muss selbst dafür sorgen, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18.00 Uhr im Rathaus Nidda eingeht. Das Wahlamt ist an diesem Tag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr besetzt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nidda, den 31. August 2017

Magistrat der Stadt Nidda

Gez. Hans-Peter Seum Bürgermeister